

# RS OGH 1995/4/25 1Ob536/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

## Norm

ABGB §1111 A

ZPO §502 HII4

## Rechtssatz

Die Mieter eines Hauses haben in der kalten Jahreszeit während ihrer Abwesenheit vom Mietobjekt die Funktionstüchtigkeit einer Heizung, die eingeschaltet bleiben mußte, zu überprüfen. Es stellt aber keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung dar, in welchen Abständen eine derartige Kontrolle stattzufinden hat. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Mieter ihrer Pflicht zu zumutbaren Kontrollen nachgekommen sind.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 536/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 536/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048279

## Dokumentnummer

JJR\_19950425\_OGH0002\_0010OB00536\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)